

Bieterfragen

Vergabekennziffer: G87XAR

Stand: 23.10.2024

	Frage	Antwort
1	Ist es auf Grund des bevorstehenden Feiertages/Brückentages und der bevorstehenden Herbstferien möglich die Abgabefrist um 1-2 Wochen zu verlängern, so dass mehr Zeit für die Erstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots bleibt	Die Angebotsfrist wird aufgrund des Zeitplans des Projektes (siehe Kapitel 5.1 der Leistungsbeschreibung) nicht verlängert.
2	Innerhalb ihres Dokuments G87XAR_AVV.pdf ist eine Begrenzung der Vertragsstrafen enthalten, allerdings ist die Haftung für einen durch die Datenverarbeitung entstandenen Schaden nicht geregelt. Aktuell ist hier keine Haftungsbegrenzung vorgesehen. Für viele Unternehmen muss hier jedoch zwingend eine Haftungsbegrenzung prozentual oder absolut vorgesehen werden, da ansonsten eine Teilnahme ein unverhältnismäßiges Risiko birgt. Besteht daher die Möglichkeit diese Haftungsklausel in besagtem Dokument abzuändern und eine Haftungsbegrenzung bspw. bis 100%,200% ö.ä. des Auftragswerts zu ergänzen?	In der AVV wird auf Art. 82 DSGVO verwiesen, so dass die Haftungsregelung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und es keiner weiteren Regelung hierzu bedarf.
3	Unter Punkt 1.2 der Leistungsbeschreibung wird von	1) Ja, die Pilotphase wird derzeit durchgeführt und wird bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

einer Pilotphase gesprochen (Laufzeit 10/23-1/24). Hier ergeben sich folgende Fragen: 1) Wurde die Pilotphase durchgeführt? 2) Falls ja, ist der Dienstleister für die Pilotphase als Bieter für diese Phase ebenfalls erlaubt? 3) Falls 1) ja, gibt es bereits Dokumentation/Konzepte aus der Pilotphase? Wir würden höflich darum bitten uns diese dann zugänglich zu machen, da ansonsten ggf. eine Bevorzugung des Dienstleisters aus der Pilotphase besteht. 4) Unter 4.4.3 der Leistungsbeschreibung wird ein bei der DENA existierendes Anforderungsbacklog erwähnt. Für eine seriöse Schätzung bitten wir dieses Backlog zugänglich zu machen. Dies hilft entscheidend für eine Aufwandsschätzung. Dies gilt im Besonderen auch dann, wenn im Sinne des agilen Projektmanagements auch davon auszugehen ist, dass im Projektverlauf Anforderungen und Backlog-Items umpriorisiert bzw. getauscht werden. Wurde dieses Backlog von der DENA oder einem Dienstleister aus der Pilotphase erstellt? 5) Inwiefern ist auf einer ggf. vorhandenen	2) In der Pilotphase wurde kein Dienstleister zur Programmierung einer individualisierten Webanwendung einbezogen. Wir haben die Prüffall-Abwicklung mit Hilfe von MS Office (u. a. Excel) und einer Cloudlösung zur Dokumentenverwaltung (siehe Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung: IT-Infrastruktur) durchgeführt. 3) Es gibt keine Dokumentationen/Konzepte die für diese Ausschreibung von Relevanz sind. 4) Unser Anforderungsbacklog wird erst nach Auftragsvergabe übergeben. Im Wesentlichen werden die Basis-Anforderung in Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung (Leistungspaket 1) und in den darunter aufgeführten Unterkapiteln umrissen. Das Anforderungsbacklog wurde durch die dena erstellt. 5) Auf die in der Pilotphase aufgebaute IT-Infrastruktur (wie in Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung beschrieben) kann aufgebaut werden, dies ist aber keine Pflicht. Auch eine Ablösung bestehender IT-Infrastrukturen aus der Pilotphase durch andere Lösungen sind denkbar (Vgl. Kapitel 3.14, 3.2 der Leistungsbeschreibung).
--	--

	Teillösung/Teilimplementierung aus der Pilotphase aufzubauen?	
4	In der Beschreibung streben Sie ein Customising von vorhandenen Lösungen an. Nach Durchsicht der Anforderungen sind wir der Meinung, dass eine Individualentwicklung unter Einsatz von vorhandenen Technologien die besten Lösung ist. Ist diese Herangehensweise eine valide Möglichkeit oder wird dies von vornherein ausgeschlossen?	Unter Kapitel 3.2 der Leistungsbeschreibung wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots ein Umsetzungskonzept (siehe Anlage "Verfahrensbeschreibung") abgibt und dieses erläutert. Wir schließen keine Individualentwicklung mit vorhandenen Technologien aus.
5	Wir haben eine Frage bezüglich der Übergabe des Steuerungstools bis zum Ende des dritten Quartals 2025 (Leistungsbeschreibung Seite 36). Aufgrund der Komplexität der Anforderungen erscheint es uns herausfordernd, den vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten. Könnten Sie bitte klarstellen, wie bindend der Termin zur Fertigstellung des Leistungspakets 1 ist? Gibt es Spielraum für eine Fristverlängerung?	Dem Angebot ist ein Umsetzungskonzept mit einer realistischen Zeit-, Ablauf- und Ressourcenplanung (Releaseplan) beizufügen (siehe Kapitel 2.2.2 Nr. 3 der Verfahrensbeschreibung), die sich an der Zeitplanung für die Entwicklung des Steuerungstools (siehe Kapitel 5.1 der Leistungsbeschreibung) orientiert. Hier können die geplanten Meilensteine und Aufwände im Projektverlauf nachvollziehbar dargelegt werden. Das Ende der Entwicklungsphase sollte zu Ende Q3 2025 erfolgen.
6	Rollen & Rechtekonzept: Sind die Vergaben für die benannten Usergruppen bzgl. jeweiliger Einschränkungen bereits fertig definiert, oder werden diese mit dem Auftragnehmer gemeinsam erarbeitet?	Die in der Leistungsbeschreibung genannten Usergruppen mit ihren entsprechenden Rechten und Einschränkungen sind bereits grob definiert. Die Erarbeitung eines detaillierten Rechte- und Rollenkonzepts erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
7	Mobile Datenerfassung: Müssen alle vorgegeben Funktionalitäten des Tools z.B. Offline zur Verfügung stehen oder reicht hier die ledigliche Datenerfassung und die	Es muss lediglich die Datenerfassung der Checklisten offline erfolgen können. Weitere Funktionalitäten des Tools müssen nicht offline zur Verfügung stehen. Die eigentliche Verarbeitung der offline erfassten

	eigentliche Verarbeitung erfolgt nach einer Datensynchronisation?	Daten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach deren erfolgreichen Synchronisation im Tool.
8	Performance: Worauf basieren die Vorgaben für die Dauer der jeweiligen UseCases (Eigendefinition oder nach einem diesbezüglichem Standard)?	Die in der Leistungsbeschreibung genannten Richtwerte für die gewünschte Performance einzelner Aktionen basieren auf Eigendefinitionen.
9	Support: Die Servicezeit ist auf Mo-Fr von 9-17 definiert, gleiches gilt für die Lösungszeit für Tickets. Gibt es SLA-Vorgaben für ausserhalb dieser Servicezeit?	Es gibt keine SLA-Vorgaben für außerhalb dieser Servicezeit.
10	Entwicklung & Support: Ist der Einsatz eines DevOpsTeams geplant, oder soll es eine stricte Trennung zwischen Entwicklung und Betrieb geben?	Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Deployment-Prozesse inkl. DevOps-Aufgaben innerhalb der zur Verfügung gestellten Infrastruktur (siehe Kap. 3.1 ff. und Kap. 4.2.2 der Leistungsbeschreibung). Eine strikte Trennung zwischen Entwicklung und Betrieb ist nicht gewünscht.
11	Werden Zertifizierungen gefordert, wenn ja welche?	Es werden keine Zertifizierungen gefordert.
12	Braucht es weitere infos aus den Fotodateien (Geodaten etc)?	Weitere Informationen aus den Fotodateien (bspw. EXIF-Daten) werden nicht benötigt.
13	Allgemein: Wird ein bestimmte Verfügbarkeit (SLA) der Applikation vertraglich vereinbart?	Die dena geht von einer ständigen Verfügbarkeit der Webapplikation aus. Ein gesondertes SLA in Bezug auf die Verfügbarkeit wird nicht vertraglich vereinbart. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die vereinbarten Dringlichkeitsstufen und Reaktionsfristen bei Störungen des Systems (siehe Kap. 2.2.1 der Leistungsbeschreibung).
14	Entwicklung & Support: Ist eine Mindest-Testabdeckung (Unit Tests) gefordert, wenn ja wie groß?	Es wird keine Mindest-Testabdeckung gefordert.
15	Entwicklung & Support: Existiert eine Schnittstellenbeschreibung oder Architekturdokumentation der BSCW-Server?	Es existiert eine API Dokumentation und eine Dokumentation zur Nutzung der JSON-REST-Metadata Schnittstelle.
16	Allgemein: Welche GitLab Lizenz wird verwendet?	Es wird die GitLab EE (Enterprise Edition) eingesetzt.

17	DN1: Bezugnehmend auf die Anforderungen zur Dokumentenverwaltung (Abschnitt 2.1.3 Dokumentenverwaltung), gehen wir recht damit in der Annahme, dass die Dokumente ausschließlich im Rahmen der Prüfungen als finale Dokumente in der Applikation aufgenommen werden, also keine Kollaboration in den Dokumenten benötigt wird, und auch über diese Applikation später wieder abzurufen sind? Überdies, haben Personen mit den Berechtigungen zum Zugriff auf die Checklisten die gleichen Zugriffsrechte auf die Dokumente?	Wie in Kapitel 2.1.3 Dokumentenverwaltung der Leistungsbeschreibung beschrieben, ist in allen Phasen des Abwicklungsprozesses der Prüffälle (Vorbereitung, Durchführung der Prüfung vor Ort und Nachbereitung) der Zugriff auf Dokumente unterschiedlichen Dateiformats durch unterschiedliche Akteure über die Applikation erforderlich. Ein kollaboratives Bearbeiten von Dokumenten ist nicht erforderlich, sofern Daten zum Prüffall direkt über Eingabemasken der Applikation durch die User erhoben, bearbeitet und gespeichert werden können und sich daraus finale Dokumente (bspw. finale Checkliste als PDF) erstellen lassen, welche den Freigabeprozess durchlaufen können. Durch ein Rechte- und Rollenkonzept muss die individuelle Zugriffsberechtigung auf Prüffalldaten und -dokumente und Dokumentenvorlagen entsprechend der Rolle der User bzw. des Status des Prüffalls gewährleistet werden. Grundsätzlich haben Fachprüfende Berechtigungen zum Zugriff auf Checklisten und Prüffalldokumente (z.B. Rechnungen, Belege). Diese haben aber nicht die gleichen Zugriffsrechte wie dena-Mitarbeitende (erweiterter Zugriff auf zusätzliche dena-interne Dokumente).
18	DN2: Bezugnehmend auf Frage DN1, gehen wir daher schlussfolgernd Recht in der Annahme, dass keine umfassende Dokumentenverwaltungslösungen benötigt wird, wenn Kollaborationsmöglichkeiten auf dem Prüfdatensatz ermöglicht werden und Dokumente als nicht modifizierbare Nachweise mit dem Datensatz verknüpft werden können? Demnach können	Ja, sofern über den Prüfdatensatz ein kollaboratives Arbeiten an Prüffalldaten möglich ist und Dokumente als nicht modifizierbare Nachweise (aus Vorlagen) erstellt werden können, ist eine umfassende Dokumentenverwaltungslösung nicht erforderlich. Der Freigabeprozess kann über den Datensatz (bspw. Status) und die Zugriffsberechtigung (Rolle in diesem Status) abgebildet und dokumentiert werden. Finale schreibgeschützte Daten und Dokumente dürfen nur durch einen bestimmten Personenkreis (Rolle) wieder

	Freigabeprozesse auf Datensätzen (welche mit Nachweisen iFv Dokumenten verknüpft sind) freigegeben werden und nicht, wie beschrieben, Freigaben auf einzelnen Dokumenten und Ordnern erfolgen.	bearbeitet werden. In diesem Fall sind Freigaben auf einzelnen Dokumenten und Ordnern nicht notwendig.
19	DN3: Die funktionalen Anforderungen gehen nur grob auf die Anforderungen ein, die Komplexität der Prozesse ist nicht abzuschätzen und würde besonders bei der Schätzung des zu erwartenden Aufwands helfen. Können daher bereits Prozessdarstellungen (bspw. Flow Charts) zur Verfügung gestellt werden, um einen besseren Überblick über die Komplexität der durchzuführenden Prüfungen und dessen Prüfschritte zu erhalten?	Eine vereinfachtes Flowchart wird zur Verfügung gestellt. Siehe neues Dokument FöE-Bearbeitungsprozess_Workflow
20	DN4: Wir finden in der Ausschreibung keine Hinweise zur initialen Daten-Beladung für eine produktive Nutzung der Lösung. Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine initiale Daten-Beladung der Steuerungslösung durchzuführen ist und diese durch den Auftraggeber abzudecken ist und entsprechende gesäuberte Daten durch den Auftraggeber bereitgestellt werden?	Für die produktive Nutzung ist eine initiale Daten-Beladung durch den Auftragnehmer vorgesehen. Der Auftraggeber stellt entsprechend gesäuberte Daten bereit. Der Import / die Migration von Daten kann als Teil der Basis-Supportleistungen erfolgen (Kap. 2.21 Leistungsbeschreibung) Wie in Kapitel 2.1.2 Projektmanagement beschrieben, muss der Datenupload durch den Auftraggeber im laufenden Betrieb möglich sein (bspw. Import einer von BAFA/KfW übergebenen Excel-Tabelle mit Prüffalldaten).
21	DN5: Sind im europäischen Ausland umgesetzte Projekte auch zulässig als Referenzen im Sinne von Absatz 2.2.1 Verfahrensbeschreibung?	Ja, Sie können auch Referenzen im europäischen Ausland umgesetzter Projekte angeben.

22	DN6: Werden weitere Integrationen (bspw. für Datenaustausch, Authentifizierung von Nutzern via Anbindung IdP, SSO, MFA etc.) mit anderen Systemen, zum Beispiel für die Einbindung von BAFA/KFW benötigt? Falls ja, können Sie uns bitte eine vollständige Liste aller zu integrierenden Systeme bereitstellen?	Weitere Integrationen mit anderen Systemen sind derzeit nicht vorgesehen.
23	DN7: Implementierungsprojekte begleiten wir normalerweise zum Beispiel Training und Change Aktivitäten. Werden solche begleitende Tätigkeiten gesondert ausgeführt oder vom Auftraggeber übernommen oder sollen diese Teil des Projektes sein?	Es ist vorgesehen, dass die genannten Aktivitäten vom Auftraggeber intern übernommen werden. Bei Bedarf können Workshop-Termine und/oder Anwenderschulungen gesondert beim Auftragnehmer beauftragt werden (siehe Kap. 2.2.2 der Leistungsbeschreibung).
24	DN8: Gehen wir recht in der Annahme, dass die die zu prüfenden Unternehmen nicht in die abzubildenden Prozesse einzubinden sind? Demnach benötigen diese Unternehmen keinen Zugang (bspw. Portal) zu der Applikation, es findet auch keine Kommunikation mit diesen Unternehmen über das Tool statt (bspw. durch das System generierte Emails)?	Die zu prüfenden Unternehmen benötigen keinen Zugang zur Applikation. Wie in Kapitel 2.1.5 der Leistungsbeschreibung beschrieben, soll die Kommunikation per E-Mail zwischen Fachprüfenden und zu prüfenden Unternehmen über einen im Steuerungstool angebundenen Webmail-/E-Mail-Dienst erfolgen.
25	DN9: Bezugnehmend auf die Anforderungen und unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes, gibt es bereits Überlegungen zu Löschrufen, Archivierungsfristen oder Backups, welche mitgedacht werden sollten?	Es gibt bereits Überlegungen zu Löschrufen und Archivierungsfristen, die noch ausdifferenziert werden müssen. Der Hostler verantwortet die Infrastruktur-Backups. Die Mitarbeit des Auftragnehmers an einem Sicherheits- und Löschrufenkonzept ist Teil der Leistungsbeschreibung (siehe Kap. 2.1.13 der Leistungsbeschreibung).
26	DN10: Könnten Sie bitte die voraussichtliche Anzahl der Nutzer der Anwendung angeben,	Die Anzahl der internen User (dena-Mitarbeiter) sowie die Anzahl externer User (Fachprüfende) wird im Projektverlauf dem steigenden Auftragsvolumen

	aufgeschlüsselt nach internen (dena-Mitarbeiter) und externen Nutzern (z. B. Prüfer)?	(Anzahl der Prüffälle pro Jahr) angepasst und sollte daher flexibel skalierbar sein. Bei Inbetriebnahme werden voraussichtlich 35 User aktiv mit dem Steuerungstool arbeiten, davon 20 interne User (dena-Mitarbeiter) und 15 externe User (Koordinatoren/Fachprüfende). In den Folgejahren können bis zu 60-80 aktive User (exkl. inaktive Accounts wie ehemalige Projekt-Mitarbeiter) mit dem Steuerungstool arbeiten.
27	DN13: Bezugnehmend auf die Anforderungen zum Datenupload neuer Prüffalldatensätze (Übergabe der Prüffälle von der BAFA/KFW an die DENA), gehen wir recht in der Annahme, dass diese im Rahmen eines einzelnen Excel-Dokuments der DENA bereitgestellt werden? Falls nein, können Sie weitere Details bereitstellen?	Es ist vorgesehen, dass die zu importierenden Prüffall-Datensätze gesammelt im Rahmen eines einzelnen Excel-Dokuments mit standardisierten Spaltenüberschriften bereitgestellt werden. Die Zuweisung der Prüffalldokumente (z.B. Rechnungen, Belege) zu den einzelnen Datensätzen muss ggf. händisch erfolgen oder kann automatisiert zugeordnet werden.
28	DN14: Bezugnehmend auf den Arbeitsschritt "BAFA/KFW laden fertige Dokumente der Prüfergebnisse herunter", gehen wir recht in der Annahme, dass hier ein einzelner, vollständiger Prüfbericht als PDF-Dokument erzeugt werden muss (inkl. möglicher Anhänge, Bilder etc.). Falls nicht, bitten wir um Konkretisierung der Anforderung.	Es ist vorgesehen, den vollständigen Prüfbericht auf 1-2 Dokumente (PDF) zzgl. möglicher Anhänge (bspw. Fotos) zu begrenzen.
29	Wir würden eine Individuallösung implementieren. Trifft das die Erwartungshaltung oder wird erwartet, dass wir eine Standardsoftware verwenden und diese adaptieren?	Unter Kapitel 3.2 der Leistungsbeschreibung wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots ein Umsetzungskonzept (siehe Anlage "Verfahrensbeschreibung") abgibt und dieses erläutert. Wir schließen keine Individualentwicklung mit vorhandenen Technologien aus. Es können daher sowohl Individualentwicklungen als auch Standardsoftware oder eine Kombination angeboten werden.

30	Gibt es einen groben Budgetrahmen?	Einen Budgetrahmen gibt es nicht.
31	Sie fordern Referenzen für Projekte über thematisch und in der technischen Umsetzung vergleichbare Leistungen. Was wird unter thematisch vergleichbar verstanden?	Unter "thematisch vergleichbar" werden Webanwendungen verstanden, die den in der Leistungsbeschreibung geforderten Anforderungen entsprechen. Dies kann bspw. Projektmanagement-Software beinhalten, Webanwendungen zur Verwaltung von Dokumenten und Datensätzen, CRM-Software, Kollaborationstools oder ähnliche Applikationen. Unter "thematisch vergleichbar" werden keine inhaltlich-thematischen Projekte (bspw. Projekte in der Energiewendeförderlandschaft) verstanden.
32	Können Sie uns bitte Beispiele von Formularen, Workflows, Reports zur Verfügung stellen?	Eine vereinfachtes Flowchart wird zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu das neue Dokument FöE-Bearbeitungsprozess_Workflow. Die Bereitstellung weiterer interner Dokumente ist nicht möglich.
33	Wie viele Dokumente werden im Durchschnitt in jedem Förderfall produziert und verarbeitet werden?	Durch die große Bandbreite an individuellen Fördervorhaben ("von der Bäckerei bis zum großen Industriebetrieb") ist eine generelle Aussage über die Anzahl der durchschnittlich verarbeiteten Dokumente nicht möglich. Aus den bisher gemachten Erfahrungen der Pilotphase können ca. 30 Dokumente + mehrere Fotos der geprüften Fördermaßnahme pro Prüffall erwartet werden.
34	Ist das Rechte-& Rollenkonzept bereits vorhanden oder ist dieses zu erstellen?	Die in der Leistungsbeschreibung genannten Usergruppen mit ihren entsprechenden Rechten und Einschränkungen sind bereits grob definiert. Die Erarbeitung eines detaillierten Rechte- und Rollenkonzepts erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
35	Welche Systemeinstellungen / Änderungen am Gesamtsystem sollen selbst konfigurierbar sein?	Dena-Admins sollen mindestens Zugriff auf die Benutzerverwaltung, E-Mail-Templates, Standardreports und Dokumentvorlagen erhalten.
36	Werden Prüfinstitutionen auch in der Anwendung verwaltet? (bspw. als Stammdaten)	Ja, die Prüfinstitutionen (mind. Stammdaten) sollen auch in der Applikation verwaltet werden.

37	Wo werden die Benutzer an sich verwaltet? Im Steuerungstool selbst oder evtl. ActiveDirectory, Wenn ja, welches?	Die Benutzer sollen im Steuerungstool selbst verwaltet werden.
38	Werden BMWK, BAFA, KfW per Schnittstelle angebunden werden oder haben Mitarbeitende eine Rolle im System?	Nein, BMWK, BAFA und KfW werden nicht per Schnittstelle angebunden. Mitarbeitende von BMWK, BAFA und KfW haben eine Rolle mit eingeschränkten Rechten (ggf. nur Dateiupload, eingeschränkte Leserechte).
39	Ist der Prüfprozess bereits beschrieben und in einer allgemeinen Standardnotation dokumentiert?	Der Prüfprozess ist bereits allgemein beschrieben. Er ist nicht in einer allgemeinen Standardnotation dokumentiert.
40	Sind Workflow sowie Freigabeprozess (Liste der Stati) eines Prüffalls statisch oder dynamisch konfigurierbar? Gibt es eine grobe Beschreibung der Abwicklungs- und Freigabeprozesse?	Der Abwicklungs- und Freigabeprozess läuft nach einem vorgegebenen, einheitlichen Schema ab. Eine individuelle Konfiguration des Workflows bei einzelnen Prüffällen ist nicht vorgesehen. Es muss allerdings möglich sein, den Status eines Prüffalls innerhalb des vorgegebenen Schemas zu ändern. Ein vereinfachtes Flowchart wurde zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu das neue Dokument FöE-Bearbeitungsprozess_Workflow.
41	Können Sie die mindestens benötigten Reports auflisten?	Es wird davon ausgegangen, dass ca. 5-10 Standardreports benötigt werden. Zu den Anforderungen an das Reporting und Controlling siehe insb. Kap. 2.1.4 der Leistungsbeschreibung.
42	Wie viele Prüffall spezifische Masken (Felder Sets) und Dokumente werden definiert? Sind diese bereits definiert? Wie komplex sind diese?	Die spezifischen Masken und Felder Sets werden gemeinsam mit dem Auftragnehmer im Detail definiert und konkretisiert. Es werden mindestens die in Kap. 2.1.3 der Leistungsbeschreibung aufgeführten definierten Dokumente benötigt. Die Komplexität von Masken und Dokumenten ist unterschiedlich. Umfangreichere Dokumente sind bspw. die Modulchecklisten mit ca. 150 einfachen Datenfeldern (bspw. Eingabefelder, Dropdown-Menüs, Anmerkungen (Textfelder) zu jedem Datenfeld), wobei sich bei den unterschiedlichen Modulchecklisten

		einige Datenfelder wiederholen (bspw. die Eingabe von Stammdaten des zu prüfenden Unternehmens).
43	Existiert für das BSCW auch ein Staging-Konzept? Test, QA, PROD?	Nein, für BSCW existiert aktuell kein Staging-Konzept. Bei Bedarf kann dieses erarbeitet und umgesetzt werden.
44	In Ihren Unterlagen ist dieser Satz vorhanden: "Mitarbeiter sprechen, schreiben und verstehen fließend Deutsch". Wie ist dieser zu verstehen? Ist es möglich, englischsprachige Entwickler, die wenig bis keinen Kontakt zum Auftraggeber haben, einzusetzen?	Die Vorgabe "Mitarbeiter sprechen, schreiben und verstehen fließend Deutsch" bezieht sich auf alle vom Auftragnehmer im Projekt eingesetzten Mitarbeiter, d.h. auch auf alle Entwickler.
45	In Absatz 3.2 Ihrer Leistungsbeschreibung sprechen Sie von der Möglichkeit des Einsatzes und der Anpassung proprietärer Software. Unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Rahmenvereinbarungen zur Bereitstellung von Low-Code-Plattformen zur Anwendungsentwicklung für den öffentlichen Sektor, die beispielsweise über das ITZ Bund von verschiedenen Softwareanbietern abgerufen werden können, stellt sich die Frage, ob die DENA auch bereit wäre, die Lizenzen direkt über diese Rahmenvereinbarungen zu beziehen.	Es ist vorgesehen, dass notwendige Lizenzen direkt beim Auftragnehmer bestellt werden können (siehe Kap. 3.2 der Leistungsbeschreibung).
46	Benennung der zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen: Der Bieter geht davon aus, dass keine Arbeitnehmerüberlassung, sondern Dienstleistungen ausgeschrieben werden sollen. Demzufolge muss der	Es ist der Einsatz eines festen Teams, das mit den Anforderungen und den Zielsetzungen des Projekts vertraut ist, erforderlich (siehe hierzu 4.2.2 der Leistungsbeschreibung und 6. des Vertrags).

	Auftragnehmer selbst entscheiden, planen und steuern können, mit welchen Mitarbeitern die Leistung erbracht wird, jedenfalls soweit eine gleichbleibende Qualität gewährleistet ist. Gehen wir daher richtig in der Annahme, dass der Auftragnehmer frei in der Auswahl und Einsatzplanung seiner Mitarbeiter bleibt, solange die Mitarbeiter im Sinne der Ausschreibungsanforderungen hinreichend qualifiziert sind?	
47	Können wir davon ausgehen, dass die Leistungserbringung aus remote erfolgen kann und im Falle von Vor-Ort-Tätigkeiten die Reisekosten abgerechnet werden können? Für den Fall, dass die Reisekosten in den Tagessatz eingerechnet werden sollen, von wie viel Vor-Ort-Leistung gehen Sie prozentual aus?"	Die Leistungserbringung kann in der Regel remote erfolgen. Reisekosten werden nur bei Vor-Ort-Terminen (bspw. Kick-Off, Workshoptermine) in den Räumlichkeiten der dena in Berlin erstattet und sollen nicht in den Tagessatz eingerechnet werden, sondern werden nach Absprache separat erstattet (siehe 3.5 des Vertragsentwurfs).
48	DN11: Können Sie bestätigen, ob Ihre Infrastruktur die Bereitstellung von Lösungen auf der Basis des Microsoft-Stacks (Windows Server, Microsoft IIS und SQL Server) unterstützt und ob die Kubernetes-basierte Bereitstellung eine zwingende Voraussetzung ist?	Die gesamte Hosting-Infrastruktur basiert auf Linux-Systemen. Eine Umstellung auf Windows-Systeme wäre ggf. unter den hier genannten Einschränkungen möglich: https://kubernetes.io/docs/concepts/windows/intro/. Da eine Umstellung der existierenden Infrastruktur auf Windows-Systeme mit Aufwand und Kosten verbunden wäre, wird aktuell der Einsatz von Linux-Systemen bevorzugt. Die Sinnhaftigkeit und technische Realisierbarkeit einer Umstellung der Systeme wäre für den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.
49	DN12: Können Sie bestätigen, ob die mobilen Geräte, die in Offline-Kontexten verwendet werden sollen, standardisiert sind oder ob	Die eingesetzten Geräte sind nicht standardisiert. Es kommen sowohl Laptops mit Microsoft Windows als Betriebssystem als auch Macbooks zum Einsatz. Dies gilt ebenfalls für Tablets und Smartphones: Hier

	sie sich in Bezug auf Typ (Tablet, Telefon), Betriebssystem (Android, iOS) und Alter (neuere oder ältere Geräte) erheblich unterscheiden?	werden Geräte Android-Geräte und iPhones verwendet. Zur Bearbeitung der Offline-Checklisten vor Ort werden ausschließlich Laptops/Macbooks und/oder Tablets/iPads verwendet. Die Smartphones dienen der Fotodokumentation. Alle Geräte unterliegen definierten Sicherheitsmaßnahmen. Ältere Geräte werden nicht eingesetzt.
50	Um die Lizenzkosten entsprechend korrekt anzugeben: Da Sie einen Kubernetes-Cluster haben, ist Hochverfügbarkeit auch eine Muss-Anforderung, oder reicht es, wenn unsere Software nur auf einer Instanz läuft - mit den dann zu erwartenden Update-Zeitfenstern?	Ja, es reicht, wenn die Software nur auf einer Instanz betrieben wird (mit den zu erwartenden Update-Zeitfenstern).
51	Welche E-Mail-Adressen sollen zur projektbezogenen Kommunikation genutzt werden? Sind dies (neue oder gar bestehende?) persönliche E-Mail-Adressen (bspw. vorname.nachname@dena.de) oder von mehreren Usern geteilte projekt-spezifische Adressen (bspw. pruefung-123@dena.de)? Dies hat Auswirkungen auf das Umsetzungskonzept in diesem Teilbereich.	Jede am Projekt beteiligte Person (dena-MA, Externe) erhält eine persönliche und eindeutige E-Mail-Adresse nach dem Muster (vorname.nachname@projektspezifische-domain.de). Es wird keine gemeinsam genutzten E-Mail-Adressen geben. Die bestehenden @dena.de- E-Mail-Adressen der dena-MA werden nicht genutzt.
52	Falls es sich um die bestehenden persönlichen E-Mail-Adressen handelt: welche Anforderungen gibt es an die Authentifizierung über die Webmail Oberfläche?	Es wird ein Zimbra-E-Mail-Server eingesetzt. Für die Pilotphase existiert bereits eine Standard-Webmail Oberfläche, die durch den Mailversand innerhalb des Tools abgelöst werden soll. Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an Authentifizierungen soll gemeinsam mit dem Auftragnehmer und dem Hoster festgelegt werden.
53	Unter Punkt "4.3 Backlog-Management-Software" wird von einer vom Auftragnehmer	Das dena-Gitlab soll für die Deployments, Versions- und Codeverwaltung genutzt werden. Darüber hinaus wird das dena-Gitlab für die Zusammenarbeit mit

	einzurichtenden Software gesprochen, für die etwaige Lizenzkosten weitergegeben werden können. Unter Punkt "3.1.1 dena-GitLab und Deployment-Prozess" wird das schon bestehende dena-GitLab beschrieben. Wie ist hier die Abgrenzung? Sollen nur "Ergebnisse" im dena-GitLab landen (etwa regelmäßig zum Abschluss eines Sprints) und die Backlog-Entwicklung in einem eigenen System (separates GitLab / GitHub / ...) stattfinden? Wir könnten auch auf eine separate Software (und damit anfallende Lizenzkosten) verzichten und stattdessen alles im dena-GitLab abbilden.	dem Hoster (und anderen Beteiligten wie dem IT-Sicherheitsbeauftragten der dena) genutzt werden. Für die tägliche Zusammenarbeit mit den dena-Product Ownern (Verwaltung und Priorisierung von Tickets, Zuweisung von Epics, Diskussionen unter Tickets, Kontrolle des Projektfortschritts etc.) ist eine separate Backlogmanagement-Software gewünscht (Jira, Azure oder ähnliches).
54	Soll ein Fokus auf einer bzw. mehreren bestimmten Nutzerkategorien gesetzt werden?	Der Fokus liegt auf den dena-Projektmanagern, da diese täglich intensiv mit dem Tool arbeiten werden.
55	Gibt es bereits eine detaillierte Zielgruppenanalyse der Endnutzer, die die Webanwendung verwenden werden? Falls ja, könnten Sie uns diese zur Verfügung stellen?	Da es sich bei den Projektmanagern um dena-Mitarbeiter/innen handelt, wurde keine detaillierte Zielgruppenanalyse verschriftlicht. Jede am Projekt beteiligte Person wurde bei der Anforderungserhebung schriftlich und mündlich interviewt. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass der Anbieter die Endnutzer persönlich kennenlernt (bspw. in Review-Terminen) und deren Anforderungen selbst feststellen kann.
56	Welche Nutzergruppen werden eher regelmäßig auf die Anwendung zugreifen, und welche eher sporadisch?	Der Fokus liegt auf den dena-Projektmanagern, da diese täglich intensiv mit dem Tool arbeiten werden (siehe Kap. 2.1.2 der Leistungsbeschreibung. Ebenso werden die Fachprüfenden in ähnlicher Weise mit dem Tool arbeiten, aber mit weniger Rechten als die dena-Projektmanager.

		Alle anderen in der Leistungsbeschreibung genannten Rollen (siehe Kap. 2.1.1 der Leistungsbeschreibung) werden weniger intensiv mit dem Tool arbeiten.
57	Welche konkreten Nutzeraktionen oder Workflows in der Anwendung haben für Sie die höchste Priorität?	Die Verwaltung von Datensätzen und damit einhergehend die tägliche Arbeit des Projektmanagements haben die höchste Priorität (siehe Kap. 2.1.2 der Leistungsbeschreibung).
58	Werden bestimmte Funktionen häufiger genutzt als andere, und soll das Interface entsprechend darauf ausgerichtet sein?	Ja, das Interface soll insbesondere auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der Projektmanager ausgerichtet sein (siehe Kap. 2.1.2 der Leistungsbeschreibung).
59	Ist ein Feedback-Mechanismus **innerhalb der Anwendung** geplant, durch den Endnutzer direkt Rückmeldungen oder Anfragen zur Verbesserung der Anwendung geben können?	Nein.
60	Wie soll das Feedback der Nutzer gesammelt und in zukünftige Updates der Anwendung integriert werden?	Die Product Owner der dena stehen in täglichem Austausch mit den Nutzern, da die Nutzer in der Regel unmittelbare Kolleginnen und Kollegen der dena-Product Owner sind. Ebenso findet ein stetiger Austausch zwischen dena-MA und Fachprüfenden statt. Darüber hinaus ist ein direkter Kontakt zwischen Auftragnehmer und Endnutzern ausdrücklich gewünscht (bspw. in Review-Terminen), um unmittelbares Feedback zu erhalten und direkte Rückfragen stellen zu können. Der Auftragnehmer kann selbst proaktiv Vorschläge einbringen, wie das Nutzerfeedback in zukünftige Updates der Anwendung integriert werden kann.
61	Zu 4.3 (Seite 31): Ist eine On Premise Ticket Lösung verpflichtend oder können wir uns einer Cloud Variante bedienen?	Es kann eine Cloud-basierte Variante genutzt werden.
62	Zu 3.1.3: "[...] übernimmt der Auftragnehmer das Monitoring des Graylog-Servers". Ist damit	Nein, nicht nur auf Komponenten des Auftragnehmers. Denn: Das Graylog-Monitoring muss auf Basis des vorhandenen Graylog-Systems erweitert und sinnvoll ausdifferenziert

	gemeint, dass der Auftragnehmer das Monitoring ausschließlich für die von ihm bereitgestellten Komponenten übernimmt und nicht für alle vorhandenen? Ähnlich auch für den folgenden Abschnitt: Die Erweiterung und Ausdifferenzierung des Monitorings bezieht sich auch ausschließlich auf die vom Auftragnehmer bereitgestellten Komponenten?	werden. Dies ist i.d.R. nur möglich, wenn der Auftragnehmer auch das Monitoring für die vom Auftraggeber bereitgestellten Komponenten übernimmt.
63	Sollen alle Objekte im Object Store on store verschlüsselt werden? Und wenn ja, wieviel Sicherheit ist bei Zugriff auf die Dateien gewünscht? Reicht eine Absicherung auf Ebene der Anwendung oder ist eine tiefere Absicherung gewünscht?	Die Mitarbeit des Auftragnehmers an einem Sicherheits- und Löschkonzept ist Teil der Leistungsbeschreibung (siehe Kap. 2.1.13 der Leistungsbeschreibung). Die Ebene der Absicherung wird gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als Teil des Sicherheitskonzepts vereinbart.
64	Für die Konzeption der Kommunikationshistorie einer Prüffakte möchten wir gerne erfragen, wie viele Einzelpersonen durchschnittlich und maximal an einem Prüffall arbeiten?	Aus den bisher gemachten Erfahrungen der Pilotphase können an der Abwicklung eines Prüffalls und der dazugehörigen Prüffakte ca. 6 interne User (dena-Mitarbeitende) und ca. 6 externe User (Koordinierende / Fachprüfende) arbeiten. In der Regel arbeiten interne wie externe User jeweils parallel an mehreren Fällen.
65	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin die Rechte am Quellcode ausschließlich für die Individualentwicklungen, die im Rahmen des Projektes entstehen, erhält? Die von uns bereits entwickelte und etablierte Standardsoftware davon also ausgenommen ist, ebenso wie Anpassungen an der Standardsoftware, die im Rahmen des Projektes notwendig werden.	Die Auftraggeberin erhält gemäß Ziff. 11.1 des Vertrages die Rechte an dem Quellcode der entstehenden Software, an bestehender Software werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt.
66	Gemäß Bieterfrage und Antwort 15 existiert Dokumentation für die API	Die existierende API-Dokumentation und die Dokumentation zur Nutzung der JSON-REST-Metadaten Schnittstelle werden erst nach Auftragsvergabe

	des BSCW-Servers. Können Sie diese bitte zeitnah zur Verfügung stellen?	übergeben. Alternativ kann diese beim Anbieter von BSCW angefragt werden.
67	DN16: Die AVV sieht in der Klausel 5.7. für den Fall der Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen vor, dass sich das Kontrollrecht des Arbeitgebers auch auf die Wohnung des Mitarbeiters des Auftragnehmers erstreckt. Gehen wir recht in der Annahme, dass das Kontrollrecht dadurch ausgeübt werden kann, dass die Kontrolle durch den Auftragnehmer erfolgt?	Ja, die Annahme ist korrekt.
68	DN17: Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Unterrichtungspflicht, wie dies unter Punkt 6. 1 der AVV genannt ist, lediglich Datenschutzverletzungen und somit, wie auch in Art. 33 Abs. 2 DSGVO geregelt, solche betrifft, die tatsächlich eingetreten sind?	Nein, die Annahme ist nicht korrekt. Ziff. 6.1 gilt uneingeschränkt.
69	DN18: Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber eine Vor-Ort-Prüfung (Audit) nach der Klausel 7.1 der AVV entgegen der dortigen Formulierung nur für den Fall ausgeübt wird, dass sonstige Nachweise, wie bspw. unsere Zertifikate und TOMs, keinen hinreichenden Nachweis bezüglich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten geben? Zudem können wir keinen Zugriff auf unsere IT-Systeme gewähren. Gehen wir recht in der Annahme, dass entgegen der Klausel 7.1. der AVV der Zugang zu unseren Räumlichkeiten ausreichend ist? Gehen wir ferner zutreffend davon aus, dass derartige Prüfungen	Nein, die Annahmen sind nicht korrekt. Ziff. 7.1 gilt uneingeschränkt.

	rechtzeitig vorher angemeldet werden, ohne Störungen des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer einhergehen und in der Regel nicht mehr als einmal im Jahr stattfinden?	
70	DN19: Gemäß § 6 Ziffer 1 der Vereinbarung nach § 80 SGB X, Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben der Auftraggeber, dessen zuständige Aufsichtsbehörden bzw. ein von ihm beauftragter Dienstleister das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Gehen wir zutreffend davon aus, dass es bei diesen externen Prüfern nur um solche handelt, die in keinem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen und die vom Auftraggeber zuvor schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden?	Ziffer 6.1 regelt die Informationspflichten des Auftragnehmers, nicht die Kontrollrechte des Auftraggebers. Sofern hier Ziffer 7.1 gemeint ist, sind Ihre Annahmen im Wortlaut geregelt. Selbstverständlich werden erforderliche Vertraulichkeitsvereinbarungen mit betroffenen Dritten vorab vereinbart.
71	DN20: Gehen wir Recht in der Annahme, dass jede Partei nach der Klausel 7.1. der AVV ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit einem Audit trägt und vor Beginn eines Audits sich die Parteien einvernehmlich über dessen Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer einigen?	Ja, diese Annahme ist korrekt.
72	DN21: Gehen wir Recht in der Annahme, dass die in der Klausel 8.3 der AVV genannten Kontrollen keine Vor-Ort Kontrollen umfassen? Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber eine Vor-Ort-Kontrolle ggü. den Unterauftragnehmer nach der Klausel 8.3 der AVV entgegen der dortigen Formulierung nur für den Fall	Ziffer 8.3 sieht Vor-Ort-Kontrollen durch den Auftraggeber im Bedarfsfall bei dem Unterauftragnehmer vor.

	ausgeübt wird, dass sonstige Nachweise, wie bspw. Zertifikate der Unterauftragnehmer, keinen hinreichenden Nachweis bezüglich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten geben?	
73	DN22: Gehen wir recht in der Annahme, dass es entgegen der Aussage in Klausel 8.4. der AVV ausreicht, dem Auftraggeber ‘‘die Zertifikate‘‘ und ‘‘die Auflistung der eingesetzten TOMs‘‘ unserer Unterauftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen?	Nein, die Annahme ist nicht korrekt.
74	DN23: Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Kontrollen durch den Verantwortliche- wie sie in Punkt 9 der AVV genannt sind- nur bei konkreten Anhaltspunkten auf Nichteinhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgen und dabei die genannte Duldung der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen ausschließlich Unterlagen betrifft, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bestehen und den Auftraggeber selbst betreffen? Und gehen wir Recht in der Annahme, dass das Fragerecht im Rahmen dieser Kontrollen lediglich gegenüber einer fachkompetenten Person wie z.B. des Datenschutzbeauftragten ausgeübt wird und somit nicht an einen beliebigen Mitarbeiter, der keine erforderliche Fachkompetenz zur Beantwortung datenschutzrelevanter Fragen besitzt?	Nein, die Annahmen sind nicht korrekt. Ziffer 9 gilt uneingeschränkt.
75	DN24: Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Löschung von	Löschungen, die mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind, müssen nicht umgesetzt werden.

	Kopien wie in der Klausel 13.1 der AVV vorgesehen, nicht umzusetzen ist, wenn eine solche Löschung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder gegen interne Compliance Vorschriften verstoßen würde?	Derartige interne Compliance Vorschriften dürften Bestandteil der TOMs sein und würden damit einer Überprüfung durch den Auftraggeber unterliegen. In diesem Fall könnte Ziffer 13.1 der AVV dahingehend ausgelegt werden.
76	DN25: Gehen wir Recht in der Annahme, dass keine Vor-Ort-Kontrolle in der Klausel 13.2. der AVV gemeint ist? Wenn nicht, gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber eine Vor-Ort-Kontrolle nach der Klausel 13.2. entgegen der dortigen Formulierung nur für den Fall ausgeübt wird, dass sonstige Nachweise, wie bspw. Löschprotokoll, keinen hinreichenden Nachweis bezüglich der Einhaltung der Löschpflicht geben? Zudem können wir keinen Zugriff auf unsere IT-Systeme gewähren. Gehen wir recht in der Annahme, dass entgegen der Klausel 13.2. der AVV der Zugang zu unseren Räumlichkeiten ausreichend ist?	Nein, die Annahmen sind nicht korrekt. Die Kontrolle der Löschung erfolgt in geeigneter Weise.
77	DN26: Im bereitgestellten Vertragsentwurf wird auf eine Vertraulichkeitsvereinbarung verwiesen, welche jedoch nicht zur Verfügung steht. Wir bitten diese zur Prüfung vor Angebotsabgabe bereitzustellen.	Die Vertraulichkeitserklärung ist in den Vergabeunterlagen bereitgestellt worden.
78	DN27: Gehen wir recht in der Annahme, dass in Ziffer 5.1 des Vertragsentwurfs auch mit der Dena vorab abgestimmte Unterauftragnehmer eingeschlossen sind und somit vertrauliche	Wenn notwendige vertrauliche Informationen gegebenenfalls an Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sind diese denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen zu unterwerfen.

	Informationen an diese weitergegeben werden dürfen?	
79	DN28: Ist es korrekt anzunehmen, dass die Nutzungsrechte an einer zu lizenzierenden Plattform sowie an bestehenden, einzubringenden Software-Assets, auf deren Basis die gewünschte Anwendung entwickelt wird, der Dena nicht übertragbar gewährt werden?	An bestehender Software werden gemäß Ziff. 11.2 des Vertrages die einfachen Nutzungsrechte eingeräumt
80	DN29: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2) erwähnen Sie, dass "[...]der Auftragnehmer zu jedem Zeitpunkt eine funktionierende, gebrauchstaugliche Version des Steuerungstools im Realbetrieb und den fortlaufenden Support des Steuerungstools gewährleistet)." Aufgrund der Abhängigkeiten vom Betreiber der Infrastruktur kann der Auftragnehmer dies nicht zwingend allein gewährleisten. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung auf die Funktionsfähigkeit der Applikation bezieht und berücksichtigt, dass nur im Zusammenspiel mit der Infrastruktur (Verantwortungsbereich Hosting-Dienstleister SITS Deutschland GmbH) auch eine für den Anwender funktionierende Applikation bereitgestellt werden kann?	Die dena geht von einer ständigen Funktionsfähigkeit der Webapplikation aus und berücksichtigt dabei die Abhängigkeiten von der zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die vereinbarten Dringlichkeitsstufen und Reaktionsfristen bei Störungen des Systems (siehe Kap. 2.2.1 der Leistungsbeschreibung), die in Absprache mit dem Betreiber der IT-Infrastruktur zu gewährleisten sind.
81	DN30: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2) erwähnen Sie, "dass das Steuerungstool in einer Basis-Version für die Abwicklung der Förderprüfungen langfristig stabil, sicher und flexibel erweiterbar ist." Bitte erläutern Sie, anhand welcher Kriterien Sie Stabilität, Sicherheit und	Unter Berücksichtigung agiler Vorgehensweise soll das Steuerungstool vom Auftragnehmer zur Unterstützung der FöE nach dem aktuellen Stand der Technik als ein anwendertaugliches und leistungsfähiges Managementtool in Form einer Webanwendung entwickelt werden. Sicherheit: Die Mitarbeit des Auftragnehmers an einem Sicherheits- und Löschkonzept inkl. definierter Kriterien ist

	flexible Erweiterbarkeit definieren bzw. wann diese Eigenschaften für Sie erfüllt sind?	Teil der Leistungsbeschreibung (siehe Kap. 2.1.13 der Leistungsbeschreibung). Stabilität: Die dena geht von einer ständigen Funktionsfähigkeit der Webapplikation aus und berücksichtigt dabei die Abhängigkeiten von der zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die vereinbarten Dringlichkeitsstufen und Reaktionsfristen bei Störungen des Systems (siehe Kap. 2.2.1 der Leistungsbeschreibung), die in Absprache mit dem Betreiber der IT-Infrastruktur zu gewährleisten sind. Flexible Erweiterbarkeit: Dies ist Teil der geforderten Konzeptionsarbeit (Siehe u.a. Kap. 2.1.15 und Kap. 4.2.2 der Leistungsbeschreibung).
82	DN31: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2.1.2) erwähnen Sie "Die Darstellung aller Prüffälle muss übersichtlich sein." Bitte konkretisieren Sie, wie die Anwendung gestaltet sein muss, damit für diese für Sie als übersichtlich gilt? Bezieht sich diese Anforderung vor allem auf die allgemein anerkannten Regeln für UI-Design?	In Kapitel 3.2 der Leistungsbeschreibung wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots ein Umsetzungskonzept (siehe Anlage "Verfahrensbeschreibung" Kapitel 2.2.2) abgibt und dieses erläutert. Dies beinhaltet auch UX/UI-Design (siehe ebd. Inhaltspunkt 4).
83	DN32: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2.1.4) erwähnen Sie "Die Erhebung und Verarbeitung großer Mengen an Daten und das damit verbundene Reporting und Controlling für das Qualitätsmanagement der dena dienen der Überwachung und Auswertung der Prüffälle anhand ausgewählter Kriterien." Könnten Sie bitte definieren, was Sie unter einer großen Menge an Daten verstehen?	Es soll eine Datenbank nach aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Zur Anzahl der zu erwartenden Prüffälle siehe Kap. 5.2 der Leistungsbeschreibung.
84	DN33: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2.1.12) erwähnen Sie "Die dena stellt eine geeignete Hosting-Infrastruktur bereit" Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Abstimmung	Die von der dena bereitgestellte Hosting-Infrastruktur und deren Komponenten sowie Domains, Zertifikate etc. können in Absprache zwischen Auftragnehmer, der dena und dem Hoster bei Bedarf angepasst werden (siehe Kap.

	der benötigten Infrastruktur und Netzwerkkapazität im Laufe des Projekts mit dem Hosting-Dienstleister erfolgt und entsprechende Anforderungen von diesem umgesetzt werden?	2.1.15, Kap. 3.1 und Kap. 4.4.1 der Leistungsbeschreibung).
85	DN34: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2.1.12) erwähnen Sie die "Erstellung eines downloadbaren Reports (bspw. Excel-Format): max. 400 ms." Wir weisen darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Anwender durch zu geringe Einschränkung der Daten oder aber die aktive Auswahl einer größeren Datenmenge (bspw. alle Prüftermine des letzten Jahres) auch höhere Laufzeiten provozieren können. Gehen wir richtig in der Annahme, dass es sich hierbei um einfache Berichte (z.B. Statusbericht eines Prüffalls) handelt?	In der Regel handelt es sich um einfache Datenbankabfragen mit mehreren Abfragekriterien (bspw. Prüffallstatus, Modul-Nr., Zeitraum, Unterauftragnehmer, Fachprüfende, etc.), die als standardisierte Berichte zu generieren und in unterschiedlichen Dateiformaten (bspw. PDF/Excel) zu exportieren sind (siehe Kap. 2.1.4 der Leistungsbeschreibung). Höhere Laufzeiten bei intensiveren Datenabfragen können individuell vereinbart werden (siehe Kap. 2.1.12 der Leistungsbeschreibung).
86	DN35: Unter Leistungsbeschreibung (Kap. 2.1.14) erwähnen Sie "Das Benutzerhandbuch ist verständlich geschrieben und bildet die vollständige Bandbreite der Funktionen des Steuerungstools ab [...]" Gehen wir recht in der Annahme, dass hier die Beschreibung der für Anwender und Administratoren relevanten Funktionen (inkl. Schittstellen) handelt, die im Rahmen der Anforderungen definiert und konzipiert werden?	Ja, das Benutzerhandbuch wendet sich an Administratoren, Key-User und Anwender des Steuerungstools. Des Weiteren ist das Erstellen und Fortschreiben der Dokumentationen und des Handbuchs integraler Bestandteil aller Entwicklungsarbeiten als auch aller Support-/Wartungsarbeiten am Steuerungstool (siehe Kap. 2.2 der Leistungsbeschreibung). Die Product Owner der dena überprüfen die Qualität und Aktualität des Benutzerhandbuchs und wirken aktiv an seiner inhaltlichen Ausgestaltung mit.
87	Wir gehen bei der Frage nach dem sicheren Dokumentenaustausch vom Dokumentenaustausch zwischen dem Archiv (DMS) und dem Steuerungstool aus. Ist das korrekt? (Auszug aus Verfahrensbeschreibung)	Ja, in dem Umsetzungskonzept, welches im Rahmen des Angebot abzugeben und zu erläutern ist, ist ein Lösungsansatz für den sicheren Dokumentenaustausch zwischen dem Dokumentenmanagement-System (DMS) und dem Steuerungstool darzulegen (siehe auch Kap. 3.1.4 der Leistungsbeschreibung).

	- Seite 8 Kapitel 2.2.2 Inhaltliches Angebot / Umsetzungskonzept: Es ist ein Lösungsansatz für den sicheren Dokumentenaustausch und die Freigabeprozesse von Dokumenten (Integration des bestehenden BSCW-Servers oder Ablösung des BSCW-Servers durch eine andere technische Lösung) darzulegen.)	
88	Der Austausch der Unterlagen (Ergebnisse der Prüfung) mit KfW/Bafa bzw. Unternehmen (Übergabe nachgeforderter prüfungsrelevanter Dokumente) wird außerhalb des Steuerungstools abgebildet (Z. B. als Mail-Anhang). Ist das korrekt?	Der Austausch von Unterlagen zwischen KfW/BAFA und dena sowie den Fachprüfenden und der dena erfolgt über Cloudlösungen zur Dokumentenverwaltung. Unter anderem erfolgt der Unterlagenaustausch derzeit über den in einer sicheren Umgebung gehosteten BSCW-Server (siehe Kapitel 3.1.4 der Leistungsbeschreibung) mit unterschiedlichen Berechtigungen je nach Rolle des Users. Der Austausch von Unterlagen zwischen den zu prüfenden Unternehmen und den Fachprüfenden erfolgt in der Regel als Mail-Anhang. Es ist nicht auszuschließen, dass die zu prüfenden Unternehmen eigene Datenaustauschlösungen zur Verfügung stellen (bspw. WeTransfer). Sämtliche Dokumente, die auf unterschiedlichen Kommunikationswegen (z. B. E-Mail-Anhang, externe Datenaustauschlösung) eingehen, sollen durch die User standardisiert abgelegt werden.
89	Wie viele Dokumente benötigt der Prüfer offline vor Ort? Benötigt er die komplette Akte? (Auszug aus Leistungsbeschreibung - Seite 12 Kapitel 2.1.8 Mobile Datenerfassung: Die Begehung und Datenaufnahme vor Ort durch User (Fachprüfende und ggf. auch durch dena-MA) erfolgt mit Hilfe mobiler Endgeräte (bspw. Tablet, Laptop, ggf. Smartphone). Es ist davon auszugehen, dass vor Ort der Zugriff	Der Zugriff auf nicht beschreibbare prüffallrelevante Dokumente (bspw. PDF-Dokumente) liegt in der Verantwortung der Fachprüfenden (bspw. durch lokalen Download in einen verschlüsselten Ordner auf dem Endgerät). Relevant für die Entwicklung der Webapplikation ist die Anforderung, Checklisten offline auszufüllen und anschließend mit der Datenbank synchronisieren zu können (siehe Inhaltspunkt 2. unter Kap. 2.2.2 der Verfahrensbeschreibung).

	auf die Prüffallunterlagen und insbesondere die Datenaufnahme (bspw. in Checklisten) ohne Internetverbindung erfolgen muss.	
90	Anforderungsbacklog: In welcher Form und welchem Umfang liegt das aktuelle Anforderungsbacklog der dena vor?	Das Anforderungsbacklog enthält sowohl funktionale als auch nicht-funktionale Anforderungen an das Steuerungstool in Form von User Stories, detaillierten Beschreibungen von Anforderungen und Einteilungen in Epics. Das Anforderungsbacklog wird im Planungssprint gemeinsam mit dem Auftragnehmer im Detail konkretisiert (siehe Kap. 4.4.1 der Leistungsbeschreibung) und fortgeführt.
91	Go-Live und Pentest: Haben wir es korrekt verstanden, dass der initiale Go-Live des Tools für Q3 2025 geplant ist und nur einmalig vor diesem Go-Live ein externer Pentest durchgeführt werden soll? Wäre es nicht sinnvoll, einen früheren Livegang eines MVP in Betracht zu ziehen, um die dena-Projektmitarbeiter bereits früher zu entlasten? Auf welcher Basis wurden die Annahme von 7 -9 Monate Entwicklungsphase getroffen?	Ja, der initiale Go-Live ist für Q3 2025 geplant und ein extern beauftragter Pentest soll durchgeführt werden. Die Integration der Abwicklung aller Prüffälle in das Steuerungstool soll durch die Bereitstellung des Steuerungstools schnellstmöglich ermöglicht werden. Erste Dummy-Prüffälle sollen als Teil der Testung im Rahmen der Entwicklungsphase (Leistungspaket 1 der Leistungsbeschreibung) bereits in das Tool integriert werden. Die Dauer der Entwicklungsphase ergibt sich aus unseren Projekterfordernissen.
92	Migration von Altdaten: Ist es korrekt, dass die Migration der Altdaten die 32 abgeschlossenen Fälle aus 2024 und die begonnenen 100 aus 2025 betrifft? Werden die 100 Fälle für 2025 parallel gestartet, sodass sie sich in einem ähnlichen Status befinden, oder sind diese über das Jahr verteilt und werden entsprechend unterschiedlich bearbeitet?	Die Migration der abgeschlossenen 32 Fälle aus 2024 muss nicht erfolgen. Von den 100 Fällen aus 2025 werden nur jene ins Steuerungstool übernommen, die zum Zeitpunkt des Go-Lives noch nicht bearbeitet sind oder sich für eine Testphase mit Echtdaten eignen. Grundsätzlich werden neue Fälle pro Halbjahr eingepflegt. Der Bearbeitungsstatus der Fälle (Bsp. Status: Terminierung abgeschlossen, Förderprüfung durchgeführt, Prüfunterlagen nach Prüftermin ausstehend, etc.) wird sich im Laufe der Abwicklung der Prüffälle unterscheiden.
93	Dummy-Prüffall: Gibt es einen vorhandenen Dummy-Prüffall mit Daten, den Sie uns zur weiteren	Nein.

	Erarbeitung und Optimierung unseres Konzepts zur Verfügung stellen können?	
94	Backlog-Management-Software: Welche Gründe sprechen für den Wunsch nach einer separaten Backlog-Management-Software? Wäre das dena-GitLab technisch nicht ebenfalls in der Lage, ein solches Management abzubilden?	Die Backlog-Management-Software ist gemäß Kap. 4.3 der Leistungsbeschreibung auszugestalten und im Umsetzungskonzept entsprechend zu beschreiben.
95	Zukünftige Erweiterungen: Gibt es bereits geplante Erweiterungen oder zusätzliche Module, die nach der Implementierung des Basissystems integriert werden sollen? Wenn ja, welche Funktionalitäten sind zu erwarten?	Aktuell gibt es noch keine geplanten Erweiterungen.
96	Basis-Supportleistungen: Auf welcher Grundlage bzw. welchen Annahmen basiert die Support-Pauschale von 10 Stunden pro Monat? Handelt es sich um einen Durchschnittswert oder sind spezifische Anforderungen berücksichtigt?	Bei der Support-Pauschale von 10 Stunden pro Monat handelt es sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert.
97	Preisblatt Lizenzkosten: Ist mit der Position "Lizenzkosten des ausgewählten Softwaretools – jährliches Kontingent inkl. 5 Lizenzen für dena-Mitarbeitende" gemeint, dass dort die eventuell anfallenden Lizenzkosten für die Software, die als Basis für das Steuerungstool genutzt werden soll, angegeben werden? Weshalb wurde eine Splittung in Kostenpositionen für 5 und weitere Mitarbeitende vorgenommen, wenn laut der Antwort auf die Bieterfragen	Ja, hier sind die Lizenzkosten für die Software gemeint, die als Basis für das Steuerungstool genutzt werden soll. Die Splittung ist als Minimumbasis für die Entwicklungsphase vorgesehen. Bei einer Individualentwicklung ohne kostenpflichtige Lizenzen kann in der entsprechenden Position im Preisblatt € 0,00 eingetragen werden.

	direkt mit 35 bzw. perspektivisch 60-80 Nutzern zu rechnen ist? b) Ist es korrekt, dass wir, sofern unser Angebot eine Individualentwicklung ohne kostenpflichtige Software-Libraries umfasst, bei den beiden Positionen für ein ausgewähltes Softwaretool 0 € eintragen können?	
--	--	--